

Muster-Ausbildungsvertrag

Angaben zu Vertragsparteien:

- a) Träger (der Ausbildungseinrichtung): Institution, Straße, PLZ, Ort, Telefon
- b) Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. Sozialarbeiter/-pädagoge im Berufsanerkennungs(halb)jahr (BA(HJ)):
Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Geburtstag, Geburtsort

Zwischen dem Träger und der Sozialarbeiterin/-pädagogin/dem Sozialarbeiter/-pädagogen im BA(HJ) wird zur Einarbeitung in die Praxis der beruflichen Sozialen Arbeit und den damit verbundenen administrativen und Verwaltungstätigkeiten nachstehender Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den §§ 1–26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.03.2018 und dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Dauer und Arbeitszeit des Berufsanerkennungs(halb)jahres

Es dauert – zutreffende Angabe bitte unterstreichen – 6 bzw. 12 Monate (Vollzeittätigkeit als Basis). Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden und ist im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit zu erbringen.

Das Berufsanerkennungs(halb)jahr in Vollzeit/Teilzeit (zutreffende Angabe bitte unterstreichen) beginnt am _____ und endet am _____. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit.

§ 3 Pflichten der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es,

1. einen von der Anleiterin/dem Anleiter und der Sozialarbeiterin/-pädagogin/dem Sozialarbeiter/-pädagogen im BA(HJ) gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und -plan innerhalb der ersten vier Wochen des BA(HJ) der HAWK, Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen, Studienbereich Soziale Arbeit vorzulegen,
2. Anleitungsgespräche wöchentlich mit der Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. dem Sozialarbeiter/-pädagogen im BA(HJ) zu führen,
3. der HAWK zur Mitte des Berufsanerkennungs(halb)jahres und vier Wochen vor dem Kolloquium über die fachlichen Leistungen der Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. des Sozialarbeiters/-pädagogen im BA(HJ) in einer Beurteilung zu berichten. Die Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. der Sozialarbeiter/-pädagoge im BA(HJ) wird für Fortbildungsveranstaltungen – zutreffende Angabe bitte ankreuzen –
 - 8 Tage bei Berufsanerkennungshalbjahr (6-monatige Vollzeittätigkeit oder bei Teilzeittätigkeit gemäß § 4 Abs. 6 SozHeilKindVO entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit berechneten Zeitdauer des BA(HJ))
 - 16 Tage bei einem Berufsanerkennungsjahr (12-monatige Vollzeittätigkeit) und für das Kolloquium (1 Tag) freigestellt.

§ 4 Pflichten der Sozialarbeiterin/-pädagogin/des Sozialarbeiters/-pädagogen im BA(HJ)

Die Sozialarbeiterin/-pädagogin/der Sozialarbeiter/-pädagoge im BA(HJ) verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des BA(HJ) gegeben werden,
3. das Gebot zur Verschwiegenheit über die der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten zu beachten,
4. bei Fernbleiben vom BA(HJ) die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Vergütung im BA(H)J

Die Ausbildungseinrichtung zahlt der Sozialarbeiterin/-pädagogin/dem Sozialarbeiter/-pädagogen im BA(H)J ein Entgelt entsprechend § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung. Das Entgelt wird spätestens am _____ Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 6 Ausbildung und Erholungsurlaub

Die Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. der Sozialarbeiter/-pädagoge im BA(H)J erhält während des Berufsaner kennungs(halb)jahres Tage Erholungsurlaub. Während der Probezeit können beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Nach der Probezeit kann das Berufs aner kennungs(halb)jahr nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Vertragsseite, die sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
2. von der Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. dem Sozialarbeiter/-pädagogen im BA(H)J mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will;
3. im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Wird das Berufs aner kennungs(halb)jahr nach § 4 Abs. 5 SozHeilKindVO verlängert, verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme des Gerichts eine gütliche Einigung zu suchen.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Träger

Ort, Datum, Unterschrift Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J
